



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

24. Mai 2013

Seite 1 von 3

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
- Dezernate 25 -

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
III B 2-21-31/17

TRBr Klamant
Telefon 0211 3843 3241
Fax 0211 3843 93 3241
ernst.klamant@mbwsv.nrw.de

Wahrnehmbarkeit von Feuerwehrfahrzeugen

Zur Verbesserung der Wahrnehmbarkeit von Feuerwehrfahrzeugen, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gem. § 70 StVZO von § 49 a Abs. 1 Satz 1 StVZO und § 53 Abs. 10 Nr. 3 StVZO wie folgt geregelt:

1. Farbgebung:

Die Farbgebung richtet sich nach DIN 14502-3 in der jeweils gültigen Fassung. Die Grundfarbe ist demnach entweder Feuerrot (RAL 3000), (Tages-) Leuchtrot (RAL 3024) oder Leuchthellrot (RAL 3026).

Abweichend davon werden für Feuerwehrfahrzeuge auch die Farben

- Leuchtrot/Weiß (RAL 3024/9010) oder
- Leuchthellrot/Weiß (RAL 3026/9010)

zugelassen. Die Farbgebung kann durch Lackierung oder durch Folienbeklebung erfolgen.

Nach DIN 14502-3 muss die äußere Farbgebung der Karosserie allseitig jeweils zu mindestens 75 % der anrechenbaren Fläche in der Grundfarbe ausgeführt sein. Da die mit der nachfolgenden Nummer 3 beschriebenen Applikationen wesentlich zur Verbesserung der Tages- und Nachtsichtbarkeit beitragen, können sie bei der Ermittlung der Flächenanteile an Stelle der Grundfarbe angerechnet werden.

2. Kontur- und Streifenmarkierungen:

Abweichend von § 53 Abs. 10 Nr. 3 StVZO dürfen Feuerwehrfahrzeuge auch ungeachtet der Fahrzeugmaße mit einer Kontur- oder Streifenmarkierung in Anlehnung an ECE-R 104 versehen sein.

Dienstgebäude und
Lieferanschliff:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Landlag/Kniebrücke

Wenn die vorhandenen Flächen ein Anbringen von retroreflektierenden Streifen in der nach ECE-R 104 vorgegebenen Mindestbreite von 50 mm nicht ermöglichen, darf die Streifenbreite auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Eine Streifenbreite von 25 mm soll aber nicht unterschritten werden.

An Fahrzeugen, die mit den in 3. genannten fluoreszierenden gelben zusätzlichen Applikationen versehen sind, dürfen abweichend von ECE-R 104 auch Streifen- oder Konturmarkierungen in fluoreszierend gelb verwendet werden.

3. Zusätzliche Applikationen gem. DIN 14502-3:

Feuerwehrfahrzeuge dürfen mit zusätzlichen Applikationen gemäß DIN 14502-3 wie folgt ausgestattet sein:

3.1 Fahrzeuge mit der Grundfarbe Feuerrot (RAL 3000)

- Front- und Heckbereich:

Streifenmarkierung von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach außen/unter verlaufend, abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und fluoreszierend gelb (retroreflektierend)

oder

abwechself in den Farben rot (retroreflektierend) und weiß (retroreflektierend).

Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.

An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr“ in fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder weiß (retroreflektierend) zulässig.

- Fahrzeugseiten:

Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „☎112“ in fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder weiß (retroreflektierend).

3.2 Fahrzeuge mit der Grundfarbe Leuchttrot (RAL 3024) oder Leuchthellrot (RAL 3026)

- Front- und Heckbereich:

Streifenmarkierung von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45°

schräg nach außen/unter verlaufend,
abwechselnd zur Grundfarbe in weiß (retroreflektierend) oder
abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und weiß (retroreflektierend).

Die Streifenbreite soll jeweils 100 mm betragen.

An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr“ in weiß (retroreflektierend) zulässig.

- Fahrzeugseiten:
Streifenapplikation(en) und/oder die die Schriftzüge in „Feuerwehr“ bzw. „☎ 112“ in der Farbe weiß (retroreflektierend).

4. Nebenbestimmungen:

- 4.1 In allen Fällen dürfen die Höchstwerte für die spezifische Rückstrahlung der für die Applikationen verwendeten Materialien die Maximalwerte für die Klasse „C“ nach ECE-R 104 nicht überschreiten.
- 4.2 Im Gutachten für die Erteilung der Einzelbetriebserlaubnis nach § 13 EG-FGV oder § 19 Abs. 2 i. V. m. § 21 StVZO muss die Eignung des Fahrzeugs nach StVZO und der einschlägigen Norm oder Richtlinie und die vorschriftenkonforme Anbringung und Beschaffenheit der Leuchtstoffe oder rückstrahlenden Mittel ausdrücklich bestätigt werden.
- 4.3 Die Ausnahmegenehmigung ist in den Zulassungsbescheinigungen Teil I und II im Feld 22 bzw. 25 mit folgendem Eintrag zu übernehmen:
„Ausn. gem. § 70 StVZO von § 49 a StVZO erteilt durch Bezreg. ...; Signalbild nach DIN/EN oder Rili“

Im Auftrag
gez.
Günther Karneth